

Anlage 1 Neufassung der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1949 in Trechtingshausen gegründete Verein führt den Namen:
„Karnevalverein Narrebrunne 1949 e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Trechtingshausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Registernummer VR 20702 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist nicht politisch, überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Fortentwicklung **der ortsansässigen Fastnacht und des traditionellen Brauchtums**.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kappensitzungen, Kreppelkaffees, Maskenbälle und Umzüge und die Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - a) *Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit pflegt der Verein den Kontakt zu regionalen Einrichtungen und zu anderen Körperschaften, insbesondere Vereinen. Zu diesem Zweck kann der Verein durch Beschluss der in § 10 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder, an solche Institutionen Spenden bis zu einem Höchstbetrag von 111,11 € je Einzelspende leisten. Insgesamt zwei solcher Spenden je Empfänger und Jahr sind zulässig.*
 - b) Es gelten die Grundsätze des Einkommensteuerrechts.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sämtliche, der im Verein ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
Mitgliedern, die an Veranstaltungen des Vereins aktiv tätig sind, insbesondere Dienste von mehr als 2 Stunden an Kassen, Getränke- und Verzehrstellen oder an Musik und Technik leisten, können ausschließlich zum Eigenverbrauch bestimmte und nicht übertragbare Getränke- **und /oder** Verzehr Gutscheine, jeweils bis zur Höhe der nach dem EStG (derzeit in § 8 Abs. 2 EStG) in der jeweiligen Fassung geregelten Freibeträge erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Vereinszweck zuwider läuft jede Form von unmittelbarer oder mittelbarer Diskriminierung. Jede natürliche Person kann daher Mitglied des Vereins werden. Das Wort Mitglied ist sächlich und wirkt wie ein geschlechtsneutraler Oberbegriff.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Minderjährigen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Ruf steht.
Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann dazu ein verbindliches Beitrittsformular vorgeben.
- (3) Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Minderjährige und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Jugendliche zudem das aktive Wahlrecht.
- (4) Über die Aufnahme von aktiven, passiven und minderjährigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch nicht anfechtbaren Beschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.
Ehrenmitglied kann werden, wer 55 Jahre alt ist und ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des karnevalistischen Brauchtums besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und bleiben dies auch über den Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Aufnahme den bestehenden Satzungen und Ordnungen und verpflichtet sich, den Zwecken des Vereins zu dienen.
- (2) Allen Vereinsmitgliedern steht der gleiche satzungsgemäße Zugang zu allen Vereinsämtern zu. Der Verein bekennt sich dabei ausdrücklich zur Geschlechtergleichheit, was den Zugang zum Sitzungskomitee und zum Sitzungspräsidium beinhaltet.
Eine paritätische Besetzung einzelner Gremien ist gleichwohl nicht erforderlich.
In die Satzung in der jeweils geltenden Fassung kann jederzeit Einsicht genommen werden
- (3) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Vereinssatzung berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr ist mit der Annahme der Beitrittserklärung und Aufnahme im Verein zu entrichten und besteht grundsätzlich aus dem ersten Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, eine Beitragsordnung zu erlassen und in dieser die Beiträge, Sonderbeiträge (Umlagen) und eine weitere Aufnahmegebühr festzusetzen, Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen sowie die Zahlungsweise der Beiträge, deren Fälligkeit sowie Strafzahlungen bei Beitragsschulden zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge können rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 3) neu festgelegt werden.
- (3) Eine Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei.
- (5) Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Bei neuen Mitgliedern, die nach dem ersten Quartal eines Geschäftsjahres eintreten, wird der Jahresbeitrag mit dem Eintrittstag fällig am Eintrittstag.
- (6) Die Beiträge sind **eine** Bringschuld.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. In diesem Fall kommt das Mitglied ohne weitere Mahnung in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang mit dem gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.
- (8) Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ebenso ausgeschlossen werden können durch Beschluss des Vorstands Mitglieder, deren Beiträge aufgrund fehlender oder geänderter Bankverbindung oder mangelnder Kontendeckung mehr als einmal nicht eingezogen werden können, sowie Mitglieder, die dem Einzug ohne Gründe widersprechen.
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Beitrag zuvor anzumahnen.
Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands - ohne Durchführung eines förmlichen Ausschlussverfahrens. Einer vorherigen Mahnung des Mitglieds bedarf es nicht.
- (9) Der Vorstand kann - unabhängig davon - durch Beschluss einzelne Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag herabsetzen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- (1) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen aufgrund ehrenrührigen Verhaltens, wegen Handlungen, die dem Interesse des Vereins in gröblicher Weise entgegenstehen, wegen unbegründeten Angriffen gegen den Vorstand oder bei Hintertreibung dessen Arbeit, bei Zahlungsrückständen oder aus anderen wichtigen Gründen. Näheres dazu kann durch eine gesonderte Vereinsordnung geregelt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen durch

- a. Ein vereinfachtes Ausschlussverfahren, durch Streichung aus der Mitgliederliste, soweit besonders einfach gelagerte und einfach feststellbare Ausschließungsgründe vorliegen, insbesondere bei Beitragsrückständen und klarem Sachverhalten.
- b. Ein förmliches Ausschließungsverfahren.

Näheres dazu kann durch eine gesonderte Vereinsordnung geregelt werden.

Ausschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Beschluss des Gesamtvorstands. Bei Beitragsrückständen ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands/Gremiums über die Streichung des betroffenen Mitglieds aus der Mitgliederliste ausreichend.

- (3) Die Vereinsordnung wird vom Vorstand beschlossen und regelt den Ablauf des Ausschlussverfahrens und die Rechtsmittel. Sie kann auch weniger einschneidende Ordnungsmaßnahmen bestimmen und das zugehörige Verfahren regeln.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung (Ermahnung)
- b) Verweis (Abmahnung)
- c) Suspendierung von Veranstaltungen auf Zeit
- d) Enthebung von Ämtern innerhalb des Vereins
- e) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit
- f) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Beitragsrückständen
- g) Ausschluss

- (4) Das betroffene Mitglied soll vor jeder Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen angehört werden.
- (5) Alle abschließenden Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen sind dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen mündlich oder in Textform bekannt zu geben. Danach steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg über ein ordentliches Gericht offen. Die Anfechtung muss jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Bekanntgabe des Beschlusses erfolgen.

Ist eine fristgerechte Bekanntgabe aus Gründen, die ausschließlich in der Sphäre und im Verantwortungsbereich des betroffenen Mitglieds liegen nicht möglich, insbesondere, wenn unter den bekannten Kontaktdaten keine Kontaktaufnahme zu dem Mitglied möglich ist oder die Bekanntgabe von dem betroffenen Mitglied vereitelt wird, beträgt die Anfechtungsfrist zwei Monate ab Beschlussfassung. Danach ist der weitere Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Verein ist nicht verpflichtet, Kontaktdaten des Mitglieds zu erforschen.

- (6) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen mit dem Tage des Ausscheidens alle Rechte, Ämter und Ehrentitel sowie alle Ansprüche des Ausscheidenden dem Verein gegenüber, mit Ausnahme solcher Ansprüche, auf die nicht wirksam verzichtet werden kann. Im Falle einer Suspendierung werden die Mitgliedsrechte lediglich im Umfang der Suspendierung eingeschränkt

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Gremium)
 - b) dem erweiterten Vorstand
- (2) Der geschäftsführende Vorstand arbeitet als Kollegialorgan (Gremium), bestehend aus 2-5 Personen, die gleichberechtigt die Vorstandsarbeit wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer, einen Kassierer sowie bis zu drei weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand/das geschäftsführende Gremium. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB (als geschäftsführendes Gremium i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB) und vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 10 Beisitzer/innen, wobei je Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bis zu 2 Beisitzer gewählt werden können.

Über die Verteilung der Aufgaben der Beisitzer entscheidet der geschäftsführende Vorstand/das geschäftsführende Gremium.
- (4) Weitere Vereinsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes im Einzelfall, bzw. für besondere Angelegenheiten (z.B. Jubiläen o.ä.), mit einem vorübergehenden Teilnahmerecht an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion oder mit Stimmrecht für diese Angelegenheiten ausgestattet werden.
- (5) Ehrenvorsitzende können auf Beschluss des Vorstands beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

§ 9 Wahl und Amtszeit des Vorstands

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten, ab dem Tag der Annahme des Amtes gewählt.
- (2) Für Wahlentscheidungen reicht die relative Mehrheit aus. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist danach derjenige gewählt, der unabhängig von der Anzahl der abgegeben gültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (3) Block- oder Listenwahlen sind zulässig
- (4) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur nächstgültigen Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so gilt folgendes: Solange noch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands/Gremiums im Amt sind, erfolgt die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erst in der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Unbeschadet dieser Regelung kann der Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss ein aktives Mitglied des Vereins anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands bestimmen.

Der geschäftsführende Vorstand/das geschäftsführende Gremium kann stattdessen - im Wege der Selbstergänzung - für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder ein einfaches Mitglied des Vereins als Nachrücker für das ausgeschiedene Mitglied und das unbesetzte Amt bestimmen.

§ 10 Vertretung des Vereins und Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand/Gremium obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beschränkt:
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein zu einer Leistung verpflichten, bedarf es ab 300,- € der Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, bei mehr als 1.000,- € der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und bei mehr als 2.000,- € der Zustimmung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand/das geschäftsführende Gremium kann durch Beschluss oder Geschäftsordnung einzelnen seiner Mitglieder (oder einzelnen, vom Vorstand einberufenen Veranstaltungsgremien) die Vertretungsbefugnis für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Bereiche, mit oder ohne Begrenzung der Befugnisse, erteilen.
- (5) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Unterlagen und deren Einreichung bei amtlichen Stellen.
Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Geschäftsführenden- sowie des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Er kann die Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- (6) Die/der Kassierer/innen verwalten die Kasse des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.
Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, dürfen aber Zahlungen für Vereinszwecke nur vornehmen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen sind und nicht über die laufenden Ausgaben hinausgehen.
Sie sind verpflichtet nach jeder Veranstaltung des Vereines die Kasse zusammen mit noch mindestens 2 Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu zählen. Die einzelnen Einnahmen werden dann von allen dreien, im Einnahmenbuch, schriftlich bestätigt. Außerdem sind die Kasse und alle Schlüssel, bis zur Zahlung, getrennt aufzubewahren.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung das vom Schriftführer dazu bestimmte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands/Gremiums, ersatzweise der erste Kassierer, beruft den Vorstand und geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
Sie/Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich bei ihm beantragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand/das geschäftsführende Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind
Der Gesamtvorstand ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands/Gremiums anwesend sind.
- (3) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss mit relativer Mehrheit der Stimmen, soweit eine Geschäftsordnung des Vorstands keine anderslautende Regelung enthält.
- (4) Bei Stimmgleichheit findet so lange eine Stichentscheidung statt, bis eine Mehrheitsentscheidung gefunden wurde.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch durch fernmündliche Absprache oder auf elektronischem Weg (z.B. per Mail oder Fax) gefasst werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und im Rahmen des geltenden Vereinsrechts von den vorstehenden Regelungen abweichende Regelungen zur Aufgabenverteilung, den Vertretungsregelungen und der Beschlussfassung bestimmen.
Zur Beschlussfassung darüber bedarf es der relativen Mehrheit, welcher mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands angehören müssen.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes/Gremiums wird ein Protokoll geführt. Diese Aufgabe obliegt der/dem Schriftführer/in.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer zur Prüfung der Rechnungsbelege und der Buchführung zu wählen.
- (2) Zum Kassenprüfer kann gewählt werden, wer das passive Wahlrecht hat.
- (3) Kassenprüfer können längstens für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre wiedergewählt werden, es sei denn, es findet sich keine ausreichende Anzahl an Kassenprüfern. Bis zur Neuwahl einer ausreichenden Anzahl an Kassenprüfern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben gewählte Kassenprüfer im Übrigen kommissarisch im Amt.
- (4) Die Kassenprüfer sollen nach der Erstellung der Jahresrechnung, mindestens jedoch acht Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung Einsicht in die Kassenführung haben können.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat einer der beiden Kassenprüfer die Aufgabe, einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen.
Der Bericht kann mündlich erstattet werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss der karnevalistischen Session, statt und ist nicht abhängig vom Kalenderjahr.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den für die Einberufung von Vorstandssitzungen zuständige/n Sitzungsleiter/in.
Der Termin und die Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.
- (4) Die Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten und bedarf keiner Unterschrift.
- (5) Im Einzelfall, insbesondere, wenn Anschriften und/oder Telekommunikationsadressen nicht bekannt oder veraltet sind, und/oder erkennbar kein Zugang zu den vorstehenden Einladungsformen besteht oder anderenfalls die Einladungsfrist nicht eingehalten werden kann, darf die Einladung auch mündlich erfolgen, soweit die Tagesordnung dabei zur Kenntnis gebracht wird.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vorher in Textform eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (7) Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigung und Genehmigung der Tagesordnung.
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Revisoren (Kassenprüfer)
 - e) Entlastung des Kassierers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - h) Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
 - i) Satzungsgebung bzw. Satzungsänderung
- (8) Der Geschäftsbericht wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Schriftführer oder dessen Vertretung vorgetragen.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (10) Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in besonderen Paragraphen festgelegten Stimmenverhältnisse, gefasst.
Ein Antrag ist damit angenommen, wenn er unabhängig von der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Eine Blockwahl ist zulässig.
Das Vorstehende gilt auch für Beschlüsse und Wahlentscheidungen des Vorstands, es sei denn, dass die Satzung oder eine Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmt.
- (11) Im Falle der Stimmengleichheit findet so lange eine Stichabstimmung statt, bis eine Mehrheit gefunden wurde.
- (12) Sämtliche Abstimmungen, einschließlich der Wahlen, finden per Akklamation statt, es sei denn, dass vor dem Abstimmungsgang mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Versammlungsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

- (13) Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollanten abgezeichnet zu den Akten gelegt wird. Es kann auch ein Protokollbuch geführt werden.
- (14) Sämtliche Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf in der gleichen Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- (2) Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragt wird. In diesem Falle hat die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.
- (3)

§ 15 Ehrungen

- (1) An Ehrungen können vorgenommen werden:
Die Verleihung von Urkunden oder anderer Ehrenabzeichen, die Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden, die Ernennung zum Ehrensitzungspräsidenten / zur Ehrensitzungspräsidentin sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Über die Einführung von Ehrenabzeichen und Ehrenurkunden entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Ehrungen erfolgen durch den **Gesamtvorstand** aufgrund eines förmlichen Vorstandsbeschlusses.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Zur Abänderung dieser Satzung bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde oder Änderungen des Gesetzes und/oder der Rechtsprechung eine Satzungsänderung erforderlich wird oder die Eintragung einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung nach Form und/oder Inhalt der Beschlussfassung vom Registergericht oder einer anderen Behörde moniert wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, eine Satzungsänderung zu beschließen und zur Eintragung anzumelden, soweit Zwecke und Ziele des Vereins dadurch nicht wesentlich verändert werden. Dabei ist von mehreren Alternativen diejenige zu wählen, die dem beanstandeten Beschluss am ehesten entspricht.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders für diesen Fall einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung.
Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung bedarf in diesem Falle einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (6) Über die Abstimmung ist ein Namensprotokoll aufzunehmen.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, mit der Auflage der Verwendung für die Förderung und Fortentwicklung des ortsansässigen oder regionalen karnevalistischen Brauchtums. Kommt hierüber kein Beschluss zustande, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und die zugehörigen Gemeinden bzw. der zuständigen ansässigen gemeinnützigen Karnevalsvereine zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.
- Sollte die Verbandsgemeinde Rhein Nahe bei einer Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, tritt an ihre Stelle die Gemeinde, in der der Verein zu diesem Zeitpunkt seinen Sitz hat.

§ 18 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des karnevalistischen Brauchtums, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berechtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Weitere Auskunftsansprüche oder sonstige Rechte nach der DSGVO und vergleichbaren gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 29.09.2023 in Trechtingshausen beschlossen. Sie treten in Kraft, sobald die Änderungen in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.